



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 2.3 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Initialberatung (Ziffer B II.3 RL)

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Organisation | Religionsgemeinschaft

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

- 2.1** Beantragt wird eine Förderung für eine Initialberatung zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung. Die Initialberatung umfasst eine integrale Energiediagnose auf der Energiebedarfs- und Energieversorgungsseite einschließlich einer Kosten-Nutzen-Betrachtung. Die Nutzungsanforderungen und das Nutzerverhalten in den

gemeinschaftlichen Einrichtungen des Antragstellers werden analysiert. Hierfür werden vor Ort alle energieverbrauchsrelevanten Einrichtungen und Anlagen und die energetische Qualität der Gebäudehülle bewertet. Das Beratungsergebnis wird in einem Abschlussbericht festgehalten.

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung (Art. 14, 17, 36 ff. AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)**

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- unbestätigtes Kostenangebot eines Beraters (gelisteter Energie-Experte Sachsen) zur Durchführung der Beratungsleistung

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen.

Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich in Ziffer 3 genannten Anlagen und die Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.3 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind. Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.II.3 Initialberatungen

Gefördert wird die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen zur CO₂-Minderung, Steigerung der Energieeffizienz oder Umsetzung von Energiemanagementsystemen,

hier: Initialberatungen zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben der Initialberatungen zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben bei nicht investiven Maßnahmen, das sind Ausgaben für die Energieberatung durch einen sachverständigen Dritten im Umfang von 2 Beratertagen; sofern im Einzelfall eine umfassendere Beratung erforderlich ist und eine Förderung für mehr als 2 Tage beantragt wird, ist dies im Antrag zu begründen. Ausgaben für die Beratungsleistungen können in Höhe von max. 714 € brutto/Beratertag anerkannt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für die Aufnahme der Energieverbrauchsdaten durch den externen Berater.

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

Für die Beratungsleistungen externer Dritte kann folglich eine Zuwendung in Höhe von max. 571,20 €/Tag gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 1.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 2.3 zum Mantelantrag (Initialberatungen)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein:

Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass im Rahmen der Initialberatung alle energieverbrauchsrelevanten Einrichtungen und Anlagen sowie die energetische Qualität der Gebäudehülle vor Ort bewertet werden.

Gegenstand der Beratung müssen eine integrale Energiediagnose auf der Energiebedarfs- und Energieversorgungsseite einschließlich einer Kosten-Nutzen-Betrachtung, sowie eine Analyse der Nutzungsanforderungen und des Nutzerverhaltens in den gemeinschaftlichen Einrichtungen des Antragstellers sein.

Voraussetzung der Anerkennung der Beratungsleistungen ist die Eignung des Energieberaters. Es ist erforderlich, dass der Berater auf der Internetseite Energie-Experten Sachsen der SAENA GmbH (www.saena.de/energie-experten), in einem für den jeweiligen Antragsteller geltenden Bereich, gelistet ist:

- für die Beratung gemeinnütziger Organisationen: mind. Energieberater für „Gebäude mit mittleren Anforderungen“, zusätzlich sind Fachkenntnisse im beantragten Vorhabensbereich durch Referenzen nachzuweisen

- für die Beratung von Religionsgemeinschaften: „Initialberater Kirchgemeinden“

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Auszahlung der Zuwendung der Abschlussbericht des Energieberaters einzureichen ist.

Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ermittlung und Bewertung von Energieverbrauchs-kennwerten nach der „Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchswerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand“ von BMWi und BMUB bzw. vergleichbaren Kennwerten bspw. von ages (Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse m. b. H.)
- integrale Energiediagnose auf der Energiebedarfs- und Energieversorgungsseite (Kosten-Nutzen-Betrachtung)
- Aufstellung nutzungsspezifischer sowie nichtinvestiver Einsparmaßnahmen
- Aufstellung gering-investiver und investiver Einsparmaßnahmen